

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.11.1980

Geschäftszahl

2699/78

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage auf welche Art des Hineinblasens in das Röhrchen die Markierung erreicht wurde und auf die Höhe des Blutalkoholgehaltes kommt es nicht an.